

# Verordnung über das Hundewesen

---

gültig ab 1. Juli 2013

Änderung vom 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über das Hundewesen folgende

## Verordnung über das Hundewesen

### 1. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Leinen- und Maulkorbpflicht	<b>Art. 1</b>
	<sup>1</sup> Auf dem Gemeindegebiet Zäziwil gilt die allgemeine Leinen- und Maulkorbtragepflicht gemäss Art. 7 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> In der Gemeinde werden keine weiteren Orte mit Leinen- und Maulkorbpflicht bezeichnet.
Zutrittsverbot	<b>Art. 2</b> In der Gemeinde werden keine Orte bezeichnet, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

### 2. Hundetaxe

Bemessung	<b>Art. 3</b>
	<sup>1</sup> Die Hundetaxe beträgt CHF 90 pro Tier und Jahr.  <sup>2</sup> Sie wird jährlich nach dem Stichtag (01. August) mittels Rechnung bei den Hundehaltern eingezogen.

### 3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 4</b>
	<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über das Hundewesen per 01. Juli 2013 in Kraft.  <sup>2</sup> Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

## Genehmigungsvermerk

Vorliegende Verordnung über das Hundewesen wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 15. August 2013 genehmigt.

### Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. Elsa Nyffenegger

sig. Gerhard Gugger

## **Publikation der Rechtsetzung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Rechtsetzung dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 22. August 2013 publiziert wurde.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Gerhard Gugger

## **Genehmigung Teilrevision 2025**

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 23. Oktober 2024 die Änderung im Artikel 3 (Erhöhung der Hundetaxe von CHF 50 auf neu CHF 90) beschlossen. Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

### **GEMEINDERAT ZÄZIWI**

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

## **Publikation der Rechtssetzung – Teilrevision 2025**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die Rechtsetzung der revidierten Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 31. Oktober 2024 publiziert wurde.

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald

Zäziwil, 12. Dezember 2024